



Artenschutzrechtlicher Beitrag zur Artenschutzprüfung Stufe 1

Projekt-Nr.: 1312-00-W

Auftraggeber: Hermann Bese, Unter der Burg 34, 51580 Reichshof

Projekt: 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 52b Denklingen-Burgberg II. PA, Gemeinde Reichshof

Gegenstand: Artenschutzprüfung zur 3. Änderung des Bebauungsplans

Datum: Mai 2012

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2.0	Rechtliche Grundlagen.....	2
3.0	Beschreibung des Plangebietes.....	5
4.0	Wirkungen des Vorhabens.....	9
5.0	Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten der Messtischblätter 5011 und 5012.....	11
7.0	Zusammenfassung	18
8.0	Literaturverzeichnis	19

Artenschutzprüfung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52b Denklingen-Burgberg II. PA der Gemeinde Reichshof

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Reichshof plant im Geltungsbereich des vorhandenen Bebauungsplanes Nr. 52b Denklingen-Burgberg Planungsabschnitt II, den Bereich des ehemaligen Schwesternwohnheims zwischen "Kleiberweg" und dem Straßenzug "Unter der Burg" durch eine Wiedernutzbarmachung und Verdichtung die Fläche einer Wohnbebauung zuzuführen. Bauleitplanerisch wird dieses Vorhaben durch die 3. Änderung des BP 52b gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB), "Bebauungspläne der Innenentwicklung", gesichert. Bei einer Plangebietsgröße von ca. 4.610 m² entfällt die Erstellung des Umweltberichtes und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Das Gebiet war bis Ende 2011 um das ehemalige Schwesternwohnheim und die damit verbundene Kapelle mit einem Baumbestand aus geringem bis mittlerem Baumholz umgeben. In der Gesamtsituation konnte somit nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten im Plangebiet vorhanden sind, sodass durch die Realisierung der Vorhaben gegebenenfalls Konflikte mit den Regelungen des § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) entstehen könnten.

Es wurde beauftragt, dass Plangebiet gemäß der Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" einer Artenschutzprüfung Stufe 1 zu unterziehen. Diese beschränkt sich maßgeblich auf die sogenannten "planungsrelevanten Arten". Dies ist eine naturschutzfachlich begründete Auswahl des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz von geschützten Arten, die in einer Artenschutzprüfung einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen werden sollen. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten sind grundsätzlich nicht näher zu betrachten. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. "AI-

lerweltsarten") bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Eine entsprechende pauschale Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen.¹⁾

Innerhalb der Vorprüfung sind in einem ersten Arbeitsschritt die durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) zur Verfügung gestellten Artenlisten, die u.a. das Vorkommen von "planungsrelevanten Arten" innerhalb der relevanten Messtischblätter aufweisen, auszuwerten. Zusätzlich wurde das Internetportal des LANUV (LINFOS) ausgewertet und eine Geländebegehung am 26.04.2012 vorgenommen. Auf Basis der so gewonnenen Daten sind die wesentlichen Projektwirkungen zu ermitteln und darauf aufbauend ist zu prüfen, ob die ermittelten Projektwirkungen dazu führen können, Konflikte mit den Regelungen des "besonderen Artenschutzes" zu verursachen.

Nur wenn die Vorprüfung zu dem Schluss kommt, dass artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefte Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe 2 erforderlich.

2.0 Rechtliche Grundlagen

Die maßgebliche Grundlage des Artenschutzrechtlichen Beitrages bildet § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe "a" der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe "b" der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend. Sind andere

¹⁾ siehe Artenschutz in der Bauleitplanung 2010, Seite 5.

besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffe, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Das Schutzregime des § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst demnach die Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten (der Mitgliedsstaaten) und die Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt werden (sogenannte Verantwortungsarten). Diese Verordnung liegt rechtskräftig nicht vor. "Solange diese Rechtsverordnung nicht vorliegt, werden die Verantwortungsarten in der VV-Artenschutz nicht weiter behandelt."²⁾

"Die "nur" national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt."²⁾

Für die Arten des Satzes 1 dieses Abschnittes, die letztlich den Prüfgegenstand der Artenschutzprüfung bilden, ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Zum Schutzregime des § 44 BNatSchG Abs. 1 sei an dieser Stelle folgendes angeführt.

Zu Nr. 1

Die unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gefassten Verbotstatbestände "Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten" gelten nicht bei Verwirklichung sozialadäquater Risiken, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nach Realisierung aller möglichen Vermeidungs- und

²⁾ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 48)

Schutzmaßnahmen, sofern sich diese "Restrisiken" nicht signifikant auf die jeweilige Population auswirken.

Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall im Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

""Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population."³⁾

Zu Nr. 2

Vom Gesetzgeber werden unter Nr. 2 Störungsverbote auf bestimmte Zeiten bezogen. Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und nicht auf ein Individuum einer Art. Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen.³⁾

Die erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert. Auf Grund der Größe der Vorhabenflächen und den spezifischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen können erhebliche populationsrelevante Störungen für die hier zu behandelnden planungsrelevanten Vogelarten und die meisten Fledermausarten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Amphibien und Reptilien, sofern das Vorhaben keine für eine Metapopulation essenzielle Teilpopulation beeinträchtigt oder zerstört (siehe hierzu Nr. 3).

Zu Nr. 3

Fortpflanzungsstätten gemäß LANUV sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Areale, die von den Jungen genutzt werden. Dies können auch Nahrungshabitate sein, die eine maßgebliche Rolle beim Überleben der Art aufweisen.

Ruhestätten sind Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

³⁾ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 64).

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch **Bagatellschwellen** entwickelt worden die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Vorprüfung wird ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von < 3% der jeweiligen Fläche als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

Zu Nr. 4

Nummer 4 ist auf Grund fehlender Vorkommen an dieser Stelle nicht weiter relevant.

3.0 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Wohnsiedlungsbereich zwischen "Kleiberweg" und dem Straßenzug "Unter der Burg". Es umfasst eine Fläche von 4.610 m² und wird durch das ehemalige Schwesternheim mit der ihm verbundenen Kirche dominiert. Der Baumbestand wurde im ausgehenden Winter 2012 gefällt, sodass die Freiflächen des Plangebietes aus teils vegetationslosen Bracheflächen bzw. aus monotonen Wiesen/Rasen- und Trittrasengesellschaften bestehen (siehe Fotodokumentation).

Das Gelände weist dabei starke Höhendifferenzen auf und unterliegt maßgeblich den Wirkungen der angrenzenden Wohnnutzung, die das Plangebiet im Nordosten, Norden und Westen einrahmen. Im Südosten grenzt ein Laubwaldbestand an den Straßenzug "Unter der Burg" an.

Gemäß Befragungen der Anwohner sind in diesem Bereich nie Fledermäuse festgestellt worden. Die angetroffenen Flächen weisen keine Habitatqualitäten für die für das Messtischblatt benannten planungsrelevanten Arten auf, was in den folgenden Kapiteln noch weiter erörtert wird.